

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Orgelstadt Borgentreich vom 18.11.2003

- einschl. 1. Änderung vom 08.05.2007 (gültig ab 01.06.2007)
- einschl. 2. Änderung vom 16.06.2010 (gültig ab 01.07.2010)
- einschl. 3. Änderung vom 18.12.2012 (gültig ab 26.01.2013)
- einschl. 4. Änderung vom 24.04.2018 (gültig ab 01.06.2018)

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Borgentreich vom 18.11.2003 hat der Rat der Stadt Borgentreich in seiner Sitzung am 11.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Borgentreich und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Borgentreich in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung nach der Friedhofssatzung der Stadt Borgentreich beantragt bzw. sein Auftraggeber oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben ohne das damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, bis der neue Inhaber feststeht. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen und Urnenwahlgrabstätten ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu bezahlen. Die Gebühren sind auf ein Konto der Stadtkasse Borgentreich einzuzahlen. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 4**Ermäßigung, Stundung, Erlass und Beitreibung**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei größeren Beträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 5**Gebührensätze**I. Bestattungsgebühren

1.1	Sargbeisetzung im Erdgrab	635,00 €
1.2	Urnenbeisetzung im Urnenerdgrab	102,00 €
1.3	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	52,00 €
1.4	Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag	41,00 €
1.5	Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (gilt nur für vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtete Grabstätten)	
	Reihengrabstätte	177,00 €
	Wahlgrabstätten	343,00 €
	Urnenreihengrabstätte	136,00 €
	Urnenwahlgrabstätte	136,00 €
	Kindergrabstätte	106,00 €

Mit der Zahlung der Bestattungsgebühr nach den Ziffern 1.1 bis 1.4 sind folgende Leistungen abgegolten: Zuweisung, Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstätte, Entfernen der dabei übrigen Erde und Auflegen der Kränze.

Nicht in den vorstehenden Bestattungsgebühren definierte Tatbestände der aktuellen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Orgelstadt Borgentreich werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

II. Grabstättengebühren

2.1	a) Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	1.063,00 €
2.2	a) Wahlgrabstätten je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	1.406,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	47,00 €
2.3	a) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	801,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	40,00 €
2.4	a) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	889,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	44,00 €
2.5	a) Namenlose Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	975,00 €
2.6	a) Namenlose Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	930,00 €
2.7	a) Reihengrabstätte als Rasengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.258,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	42,00 €
2.8	a) Urnenreihengrabstätte als Rasengrab für die Dauer von 20 Jahren	1.189,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	59,00 €
2.9	a) Begräbnisfeld für Tod- und Fehlgeburten, oder in einem Sternen-/Kindergrabfeld für die Dauer von 30 Jahren (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	549,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	18,00 €
2.10	a) Urnengrabstätte in einem Kolumbarium (Urnenwand) für die Dauer von 20 Jahren	1.994,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	100,00 €
2.11	a) Hälfte Urnengrabstätte in einem Kolumbarium (Urnenwand) für die Dauer von 20 Jahren	997,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	50,00 €
2.12	a) Urnenerdgrabstätte in einer Urnengemeinschafts- anlage je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	3.978,00 €
	b) Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	199,00 €

Die Grabstättengebühr deckt die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe, die Überprüfung der Verkehrssicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen, die Entfernung der Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sowie die Einebnung der Gräber.

Zudem ist in der Grabstättengebühr für die Urnenerdgrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage zusätzlich die pauschale Dauerbepflanzung, 2 x jährliche Neubepflanzungen – Frühjahr und Herbst – sowie die lfd. Pflege über die Nutzungszeit enthalten.

III. Benutzung der Trauerhalle/ Leichenkammer

3.1 Trauerhalle pauschal	252,00 €
3.2 Leichenkammer pauschal	119,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

Für zusätzliche Verwaltungsleistungen der Friedhofsverwaltung findet die Verwaltungsgebührensatzung der Orgelstadt Borgentreich in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Borgentreich vom 07.02.2001 außer Kraft.